
Institut für Business Continuity &
Resilience Management e.V.

– Vereinsatzung –

– 24. März 2021 | V3.0 –



Inhalt

§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft	5
§ 5 Beiträge	5
§ 6 Stimmrechte	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Vereinsmittel	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand des Vereins	8
§ 12 IBCRM Office	8
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Auflösung des Vereins	9
§ 15 Datenschutzbestimmungen	9
§ 16 Inkrafttreten	9

Dokumentenhistorie

Änderung	Version	Datum	Autor
Entwurf	0.1	20.11.2016	Franziska Hain
Weiterentwicklung Entwurf	0.2	14.01.2017	Franziska Hain, Daniel Mühle
Konsolidierung Input Daniel Mühle, Thorsten Scheibel, Annekathrin Enke	0.3 & 0.4	29.01.2017	Franziska Hain
Erstellung finaler Entwurfsversion auf Basis der Entscheidungen vom 31.01.2017 (Telko)	0.5	02.02.2017 & 20.02.2017	Franziska Hain
Besprechung V0.5 und Anpassung auf Basis der Telefonkonferenz vom 21.02.2017 / Teilnehmer: - Thorsten Scheibel - Marco Galioto - Annekathrin Enke - Marcel Kuhlmeier - Franziska Hain - Daniel Mühle - Johannes Müllenberg	0.6	21.02.2017 & 02.03.2017	Franziska Hain
Erstellung finale Version in der Gründungssitzung	1.0	09.03.2017	Gründungsmitglieder - Thorsten Scheibel - Marco Galioto - Annekathrin Enke - Marcel Kuhlmeier - Franziska Hain - Daniel Mühle - Johannes Müllenberg - Sandra Achilles
Überführung in das IBCRM-Layout	1.1 Entwurf	20.05.2019	Franziska Hain
Anpassungsvorschlag zweck Erfüllung der §60 Abs.1 Satz 1 Abgabenordnung zur Kenntlichmachung der Gemeinnützigkeit	1.1 Entwurf	20.05.2019	Franziska Hain
Anpassung der Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung	2.0	18.07.2019	Mitgliederversammlung
Anpassung der Satzung im Rahmen der Mitgliederversammlung	3.0	24.03.2021	Mitgliederversammlung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Business Continuity & Resilience Management e.V.“, abgekürzt „IBCRM e.V.“ und nachstehend IBCRM oder Verein oder Institut genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten und diese als Verwaltungssitz festlegen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, an der Auslegung und Fortentwicklung der Themen Business Continuity Management, Informationssicherheitsmanagement, IT Service Continuity Management, Krisenmanagement, Physische Sicherheit, Resilience (Organizational, Operational, Business) und zu diesen Themen im Zusammenhang stehenden Themen zur Förderung der Allgemeinheit wissenschaftlich mitzuarbeiten und diese Themen für alle Interessensgruppen zu positionieren, zu fördern und weiterzuentwickeln. Interessensgruppen sind Organisationen, Unternehmen, Behörden, Institute, Vereine, Wissenschaft u.a.
- (2) Diesen Zweck erfüllt das Fachinstitut vordringlich durch:
 - Fachwissenschaftliche Sitzungen der Mitglieder,
 - Veranstaltung von, auch öffentlichen, Workshops, Seminaren, Tagungen und Kongressen zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs,
 - Eigene Forschung und Veröffentlichung der Ergebnisse,
 - Die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Standards,
 - Unterstützung bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse,
 - Vergabe von Preisen für studentische Abschlussarbeiten,
 - Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Erstellung und Veröffentlichung:
 - von fachlichen Gutachten grundsätzlicher Art,
 - von Denkschriften und Veröffentlichungen, in denen Anregungen für entsprechende Bestimmungen gegeben werden,
 - von Hilfestellungen für die Praxis wie z.B. durch Implementierungsleitfäden,
 - sowie Herausgabe von Schriften.
- (3) Der Verein hat das Ziel, als führendes nationales Fachinstitut für Business Continuity & Resilience Management wahrgenommen zu werden. Um dies erreichen zu können, sollen die Aktivitäten des Vereins einen Bildungsauftrag erfüllen und:
 - Interessengruppen zur Implementierung eines Business Continuity & Resilience Management befähigen,
 - eine praxistaugliche Prüfbasis und eine kohärente Implementierungsnorm schaffen,
 - den Dialog zwischen den Interessengruppen fördern,

-
- Qualifizierungsprogrammen zu Business Continuity & Resilience Management Themen entwickeln und fördern,
 - Interessengruppenspezifische Anforderungen und Bedarfe bzgl. Skalierbarkeit bei der
 - Entwicklung von Standards und Empfehlungen integrieren und
 - Business Continuity & Resilience Management mit anderen Governance-Themen zu verzahnen.

Interessengruppen sind Organisationen, Unternehmen, Wissenschaft, Behörden, Institute, Vereine u.a.

4) Das Institut verfolgt durch diese Zweckbindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute können Fördermitglied werden. Im Mitgliedschaftsantrag sind maximal drei Personen zu benennen, welche die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins oder per Mail an info@ibcrm.de zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag und unter Berücksichtigung des §11 (3) der Vorstand abschließend.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist u.a. der im Mitgliedsantrag zu erläuternde thematische Bezug zu Business Continuity & Resilience Management.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (2) Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag gemäß Beitragsordnung.
- (3) Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, welche in der Beitragsordnung festgelegt ist.

-
- (4) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Art und Weise der Förderbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
 - (5) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu leisten und bis spätestens 3 Wochen nach Rechnungsstellung auf ein von dem Verein in der Beitragsordnung angegebenes Konto zu entrichten. Bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen; bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu leisten. Eine anteilige Rückerstattung bei Austritt ist nicht möglich.
 - (6) Ist eine Beitragszahlung im Rückstand, fallen Mahngebühren gemäß Beitragsordnung an. Zudem ruht in diesem Fall das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.
 - (7) Der Vorstand des Vereins kann nach seinem ungebundenen Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt.
 - (8) Mitgliedsbeiträge abseits der monetären Form gemäß Beitragsordnung sind nicht zulässig. Förderbeiträge können in Form von Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen gemäß Beitragsordnung geleistet werden.

§ 6 Stimmrechte

- (1) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich. Der Vorstand ist davon 7 Tage vorab schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Jedes Gründungsmitglied mit Vereinsmitgliedschaft hat ein Sonderstimmrecht. Mit dem Sonderstimmrecht können die Gründungsmitglieder mit absoluter Mehrheit beschließen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ändern zur Auflösung des Vereins oder zur Übernahme des Vereins durch eine andere Organisation.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung ist jederzeit möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.
 - b.
 - c. durch fristlosen Ausschluss mit Beschluss des Vorstandes, z. B. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider oder gar vereinschädigend handelt.
 - d. bei Fördermitgliedern durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes, bei außerordentlichen Einzelmitgliedern mit dem Tod des Mitglieds oder dem Ablauf der Befristung der Mitgliedschaft durch förmlichen Ausschluss, der nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden kann.

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Bei der Verwendung der Vereinsmittel ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung sowie
- (2) der Vorstand.
- (3) IBCRM Office

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Fall seiner Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Beschlussfassung über das Erlassen und die Änderung vereinsbezogener Ordnungen, soweit dafür nach dieser Satzung nicht der Vorstand zuständig ist
 - d. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens, vorbehaltlich des Sonderstimmrechts der Gründungsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform z.B. per E-Mail unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder verändert werden kann. Näheres regelt die Versammlungsordnung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, sofern die jeweils gültige Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen behandelt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied ist dagegen. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder:

-
- a. Satzungsänderungen
 - b. Auflösung des Vereins
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 11 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Werden neue Vorstände gewählt ist darauf zu achten, dass kein Komplettaustausch erfolgt, um Erfahrungen in angemessener Zeit weitergeben zu können.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheiden unter zwei, muss dies erfolgen.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann eine Vereinsordnung erlassen, welche die Erstellung weiterer u.a. in der vorliegenden Satzung bereits benannten Bestimmungen näher regelt.

§ 12 IBCRM Office

- (1) Das IBCRM Office setzt sich aus aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen. Bestandteil des IBCRM Office kann jedes Mitglied werden, dass Aufgaben zur Unterstützung des Vereins übernimmt. Die Aufgaben werden zwischen Mitglied und Vorstand abgestimmt.
- (2) Die Benennung und Abberufung erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstands.
- (3) Nur Mitglieder des IBCRM Office und Vorstandsmitgliedern verfügen über eine E-Mailadresse des IBCRM.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer hat die Buchführung und Finanzen des Vereins zu überwachen.
- (2) Der Kassenprüfer besteht aus mindestens einem und höchstens zwei Mitgliedern. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl oder eine erneute Wahl ist zulässig. Wird bei einer Wahl, die nach der gültigen Satzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bleibt der bisherige Kassenprüfer bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für dessen restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Für die Zeit zwischen dem Ausscheiden eines

Kassenprüfers und der Wahl eines Nachfolgers kann die erforderliche Mindestanzahl von Kassenprüfern grundsätzlich unterschritten werden.

- (4) Ein Kassenprüfer kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss kann mittels Sonderstimmrecht der Gründungsmitglieder abgewendet werden.
- (2) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft oder Volks- und Berufsbildung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft stimmt das Mitglied den Datenschutzbestimmungen des Vereins zu. Diese werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden.